

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Brandstiftung und Zurückerstattung.**) Katharina, die Frau des Andreas, zündet das Wohnhaus der Familie an, ohne Vorwissen des Andreas. Als dieser die Sachlage erfährt, geht er zwar zur Versicherungsanstalt, bei welcher er das Haus versichert hat, und nimmt die Entschädigungssumme von 3000 Mark in Empfang, wirft aber unwillig zu Hause die Summe der Frau hin, mit den Worten: „Ich mag das Sündengeld nicht besitzen; da sieh du zu“. Andreas kümmert sich weiter nicht um das Geld, Katharina stirbt nach mehreren Jahren, versehen mit den Sterbesacramenten. Nach weiteren Jahren erkrankt auch Andreas; die Brandstiftung und das infolge derselben bezogene Geld, über dessen Verwendung er keinen Aufschluß geben kann, liegt ihm noch schwer auf dem Gewissen. Einen Theil der Summe könnte er absolut zurückerstatten, die ganze Summe schwerlich, ohne die noch nicht vollendete Erziehung seiner Kinder zu gefährden, und ihnen den gewählten Beruf der höhern Studien unmöglich zu machen. Ist er zur Restitution, und zwar der ganzen Summe, verpflichtet, oder kann er annehmen, daß die verstorbene Frau alles ins Reine gebracht habe?

Lösung. Die Summe von 3000 Mark ist von Andreas als fremdes, ihm nicht zu Recht zugehöriges Gut in Empfang genommen worden; denn die Feuerversicherungs-Gesellschaft haftet in ihren Versicherungen nicht für den Schaden, welcher durch die Schuld des Versicherten, dessen Ehehälfte oder der nächsten Verwandten mag herbeigeführt werden. Rechtlicher Anspruch oder rechtliche Befugnis zur Erwerbung der Summe ist daher auch im Gewissen dann wenigstens ausgeschlossen, wenn Böswilligkeit, schwere theologische Schuld in Herbeiführung des Feuerschadens vorlag. Also der Summe von 3000 Mark haftet die Ersatzpflicht an.

Wenn daher auch Andreas, um sich und seine Ehehälfte vor dem weit schlimmern Uebel der Ehrlosigkeit und schwerer Strafe seitens des weltlichen Armes zu schützen, die Summe mag haben in Empfang nehmen dürfen, so durfte das nur geschehen mit der Absicht, sich des empfangenen Geldes möglichst bald zu entäußern und es dem rechtmäßigen Besitzer wieder zuzustellen.

Grund und Maßstab aber für die Pflicht der Wiedererstattung ist im allgemeinen und kann auch hier für Andreas nur sein: 1. ungerechte schädigende Handlung oder 2. ungerechte Bereicherung aus fremdem Gute. Daß diese Gründe für Katharina, und zwar beide, vorliegen, ist klar. Doch es handelt sich in dem uns beschäftigenden Falle nicht um die Ersatzpflicht der Katharina, sondern um die Ersatzpflicht des Andreas. Bezüglich dieser wird die Antwort verschieden lauten müssen je nach den verschiedenen Unterstellungen, welche zu machen sind, und über deren Verwirklichung oder Nicht-Verwirklichung nähere Kenntnissnahme erforderlich ist.

I. Zuerst sei daher die Unterstellung, daß die Summe von 3000 Mark zugunsten der Familie des Andreas angewendet sei: alsdann ist, von andern ganz abgesehen, Andreas gehalten, für die Rückerstattung der 3000 Mark Sorge zu tragen, weil er aus ihnen eine ungerechte Bereicherung erfahren hat, eine Bestreitung von Auslagen, welche sonst aus seinem Vermögen stattgefunden hätten.

Desgleichen würde, gleichviel wozu die 3000 Mark verwendet worden sind, den Andreas die Ersatzpflicht treffen, wenn er mit schwerer theologischer Schuld die Summe in unrechte Hände gelangen ließ, in der Voraussicht, daß Katharina sich der Gewissenspflicht des Ersatzes nicht entledigen würde.

Trifft also die eine oder die andere Unterstellung zu, dann lastet oder lastete auf Andreas die Pflicht, 3000 Mark als Rückerstattungssumme den berechtigten Gläubigern oder deren Stellvertretern zuzuwenden. Wir sagen mit Bedacht, es lastet oder lastete die Pflicht auf ihm; denn möglich, daß sie jetzt nicht mehr auf ihm lastet, weil vielleicht, wenigstens theilweise, schon Ersatz geleistet ist. Um dies zu beurtheilen, muß vorher die Frage gelöst werden: An wen ist die Rückerstattungssumme zu zahlen? Diese Frage ist bezüglich des Brandstiftungsschadens an versicherten Gegenständen schon früher in dieser Zeitschrift behandelt worden. Zu vergleichen ist darüber auch die *Theologia moralis* des Unterzeichneten ed. 9<sup>a</sup> I n. 1134. Darnach ist es praktisch probabel, daß weniger die Actionäre der Versicherungs-Gesellschaft, als vielmehr die große Masse derer, welche ihr Hab und Gut gegen jährliche Prämienzahlung versichern lassen, die eigentlich Geschädigten sind, weil sie in Folge der sträflichen Brandstiftungen, welche in den Statistiken mit figurieren, einen höhern jährlichen Beitrag zu zahlen angehalten werden, als die Versicherungs-Gesellschaft contractlich fordern würde, wenn keine böswilligen Brandstiftungen stattfänden. Daraufhin ist dann weiter praktisch probabel, daß man statt der großen Masse der Versicherten als Ersatzgläubiger in der Regel die Armen oder fromme Zwecke wählen kann; denn wo die Ersatzsumme auf eine große Anzahl von Gläubigern vertheilt werden muß, zumal wenn diese nicht einmal alle bekannt sind und die einzelnen nicht in einer todtsündlichen *materia* geschädigt waren, kann nach allgemeiner Ansicht der Theologen aus vernünftigen Gründen die Rückerstattung an die Armen oder an fromme Zwecke geschehen, weil man einestheils dies als den vernünftigen Willen der Geschädigten unterstellen kann und weil andertheils die Armen und die gemeinnützigen frommen Zwecke die natürlichen Repräsentanten der menschlichen Gesellschaft sind, denen der Ueberfluß der zeitlichen Güter oder der vom eigentlichen Herrn nicht verwendbare Theil derselben zufällt. (Vgl. Liguori I. 3 n. 589 und 595).

Ist nun aber die Restitution an die Armen oder an fromme Zwecke in dem Falle des Andreas statthaft: dann ergibt sich als

weitere Folgerung, daß Andreas durch diejenigen Almosen und ähnliche Schenkungen, welche er nach jener Brandstiftung oder vielmehr nach der Erhebung der 3000 Mark bei der Versicherungs-Gesellschaft etwa machte, einen Theil seiner Rückerstattungsschuld schon abgetragen hat: — Dies ist der erste Grund, die Rückerstattungssumme, welche jetzt noch auf Andreas lasten mag, zu reducieren. Ein zweiter Grund zur Reduction dürfte vielleicht in der Lage des Andreas gefunden werden, weil er das Geld benöthigt für die weitere Ausbildung seiner Kinder. Haben sich diese oder irgend welche derselben zum priesterlichen Stande oder zu einem ähnlich dem christlichen Gemeinwohl dienenden Berufe entschlossen, so ist die Ermöglichung eines solchen Berufes und die Ausbildung dazu ein frommer Zweck; dieser darf aber, wie gesagt, in unserm Falle an die Stelle der Ersatzgläubiger treten. Wenn es nun auch wohl nicht räthlich ist, daß bei einer aus Schuld herrührenden Ersatzpflicht auf den Titel der Armut oder *causa pia* die Ersatzsumme dem Schuldner oder dessen Familie ganz verbleibe, sondern eher eine fremde *causa pia* den Vorzug verdient; so darf doch auf solchen Titel leicht wenigstens ein erheblicher Theil der Ersatzsumme dem Schuldner verbleiben.

Aus diesen Erwägungen allein darf also die jetzt noch zu leistende Rückerstattungssumme, auch wenn Katharina nichts zurückerstattet hat und wenn Andreas mitschuldig war, mindestens auf die Hälfte reducirt werden, im Nothfall auf noch weniger.

II. Es ist aber leicht möglich, daß die anfangs gemachte Unterstellung der theologischen Schuld des Andreas und der Aufwendung jener 3000 Mark zugunsten der Familie nicht begründet ist. An sich sollte man meinen, es habe dem Ehemanne nicht entgehen können, wenn die Aufwendung wirklich zugunsten der Familie oder des Haushaltes stattgefunden habe. Allein möglich sind immer solche Verhältnisse, daß die Hausfrau die Verwaltung in Händen hatte und der Gatte auf alle Controle verzichtete. Dann bliebe die Sache in reinem Zweifel. Zugunsten geschehener Zurückerstattung oder derartiger Verwendung der Summe, welche einer Zurückerstattung gleichwertig sei, spricht in etwa der Umstand, daß Katharina mit den hl. Sterbesacramenten versehen aus diesem Leben schied, und dem Ehegatten von einer noch auf ihr lastenden Schuld der Rückerstattung nichts gesagt hat: eine Schwierigkeit, dies zu thun, lag in unserm Falle nicht vor, weil ja Andreas schon längst in volle Mitwissenschaft der Handlung gezogen war, auf welche sich die Rückerstattungspflicht gründete. Sicherheit ergibt sich freilich aus diesem Umstande nicht; und er dürfte schwerlich zu einer vollen Entpflichtung genügen. Dennoch ist es wohl statthaft, auf diesen Grund hin eine weitere theilweise Reduction des noch zu leistenden Ersatzes in Gewissensform eintreten zu lassen. Es wäre dies, auch

bei der Unterstellung theologischer Schuld des Andreas, ein dritter Grund, die Höhe der Ersatzsumme zu verringern.

Endlich ist zu sehen, wie es um die theologische Schuld des Andreas oder dessen Nicht-Schuld bestellt sei. Schon oben wurde bemerkt, daß eine theologische Schuld des Andreas nicht darin kann gefunden werden, daß er die Summe von 3000 Mark von der Versicherungs-Gesellschaft entgegennahm; die Vermeidung schlimmeren Uebels nöthigten ihn dazu. Theologische Schuld der Ungerechtigkeit wäre es gewesen, wenn er jene Summe sich angeeignet, als sein Eigenthum angenommen hätte. Dies war aber augenscheinlich nicht seine Absicht: es erhellt das aus der unmittelbar nachher erfolgten Handlungsweise, durch welche er erklärt, er wolle keinen Theil haben an diesem ungerechten Besitz. Freilich, weil er fremdes Gut dennoch in Empfang und gleichsam in Verwahr genommen hatte, so oblag ihm, objectiv genommen, die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es die rechtmäßige Verwendung finde. Dies hat er vernachlässigt, weil er die Sorge dafür seiner Gattin anheimstellte und ihrem Gewissen die Sache überließ. Allein, daß Andreas hierin eine schwere Schuld gesehen habe, daß er überhaupt sich der schweren Verantwortlichkeit bewußt worden sei, für die Verwendung der Summe selber Sorge zu tragen, ist nicht erwiesen. Wenn Andreas in den Rechtsfragen nicht ein sehr durchgebildetes Urtheil hatte, so konnte er sehr leicht meinen, von sich alle Verantwortung dadurch abgewälzt zu haben, daß er sich der Summe entledigte und sie zur rechtlichen Verwendung nach bestem Wissen und Gewissen, bezw. zur Rückerstattung, derjenigen übergab, welche in erster Linie alle Schuld traf und der Grund aller Ersatzpflicht war.

Es müßte also das Gewissen des Andreas ein wenig geprüft werden. Falls sich dann bona fides herausstellt, so wäre er von aller noch auf ihm lastenden Ersatzpflicht freizusprechen, wenn nicht nachweisbar die Summe zugunsten der Familie verwendet ist; im Falle der mala fides oder im Falle der nachgewiesenen Verwendung der Summe für die Familie, wäre auf Ersatz zu erkennen, doch in der reducierten Weise, wie vorhin ist ausgeführt worden.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

**II (Der Beichtvater des Priesters.)** Wissenschaft, Klugheit, Festigkeit sind die Eigenschaften, welche der Beichtvater in seinem Amte als Lehrer, Arzt, Richter besitzen muß, und über alle diese Aemter und ihre Ausübung muß ausgegossen sein die Gütigkeit des Vaters. Wenn dies immer und in jedem Fall vom Beichtvater gilt, dann gilt es umsomehr vom Beichtvater des Priesters, des Seelsorgers. Die Heiligkeit des Priesters kommt ja nicht dem Priester allein zugute, wie umgekehrt der Mangel derselben nicht ihm allein schadet. Kein Priester geht allein in den Himmel ein, ihm folgen oder gehen voraus zahlreiche Seelen, die er durch